

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **78 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Trennung von Staat und Kirche

Nachwort zur Zürcher Abstimmung vom 24. September 1995

Die kantonal-zürcherische Volksinitiative "Trennung von Kirche und Staat" ist - wie angesichts des publizistischen Übergewichts der Trennungsgegner zu erwarten war - am 24. September klar verworfen worden. Immerhin kamen die Befürworter diesmal auf rund einen Drittel der abgegebenen Stimmen gegenüber dem Ergebnis der Abstimmung vom Jahre 1977, wo es die Befürworter bloss auf einen Viertel der Stimmen brachten. Für die neuerliche Abstimmungsniederlage war nicht zuletzt die Tatsache bestimmend, dass auch die früher so antiklerikale Partei der Freisinnigen die Nein-Parole ausgegeben hatte. Unverständlich war auch die Haltung der Sozialdemokratischen Partei, die sich nicht einmal zur Stimmfreigabe entschliessen konnte.

Jetzt die längst fälligen Reformen ?

Um den Initianten des Trennungsbegehrens möglichst viele Stimmen abzujagen, beeilten sich Staat und Kirche, dem Volk einmal mehr die baldige Inangriffnahme längst fälliger Reformen in Aussicht zu stellen. Unhaltbar ist beispielsweise die Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen. Von einer Versicherungsgesellschaft ist bekannt, dass sie jährlich über eine Million Franken in den Kirchensäckel einzuschliessen hat. Aber auch die Genossenschaften, wie MIGROS, COOP usw. kommen mit erheblichen Steuerbeträgen zum Handkuss, Beträge, die nach einem bestimmten Schlüssel den drei staatlich anerkannten Kirchen zugeleitet werden. Dass diese Abgaben schliesslich auf die Kundschaft überwältzt werden, ist selbstverständlich.

Ein weiteres Ärgernis ist die Tatsache, dass der Staat, also der Kanton Zürich, seinen drei Lieblingstöchtern die gesamten Kosten des kirchlichen Verwaltungsapparats erstattet und dazu noch in erheblichem Umfang allgemeine Steuermittel für die Besoldung der Pfarrerschaft verausgabt. (Bei der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind es 2/3 der Pfarrgehälter.)

Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche geht also weiter, doch ist leider zu befürchten, dass der "Friede" auf dem Buckel des Volkes besiegelt werden wird. Da steht zunächst die Absicht im Raum, zum Zweck einer (fragwürdigen) Gerechtigkeit weitere religiöse Gemeinschaften anzuerkennen (und an die Staatskrippe heranzuführen).

"Historische Rechtstitel" ?

Sodann sind da noch die mysteriösen Historischen Rechtstitel (siehe S. 6), die auf irgendeine Weise abzugelten seien (meint vor allem der evangelisch-reformierte Kirchenrat; es geht da um eine halbe Milliarde Franken!). Es ist stossend, dass sich sowohl der Staat wie die in Frage stehenden Kirchen seit Jahrzehnten beharrlich weigern, die Rechtmässigkeit dieser historisch "begründeten" Forderungstitel gerichtlich abklären und beurteilen zu lassen (beispielsweise durch eine Feststellungsklage beim Bundesgericht). Wie die Zürcher Regierung dazu "feststellte", fehle zu diesem Schritt der politische Wille. Diesen Willen zu bekunden, wäre in erster Linie Sache der Regierung in Anbetracht ihrer Mitverantwortung für die Steuerbelastung der Bürger(innen).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die vom Staat im Zuge der Reformation eingezogenen kirchlichen Güter, deren Verlust die Evangelisch-reformierte Kirche lauthals beklagt, samt und sonders katholischen Eigentümern gehört hatten. Doch das ist ein Tabu. Der staatskirchliche Meinungsstrust hält es für unerwünscht, dass sich das Volk darüber Gedanken macht.

Adolf Bossart

NOVEMBER - THEMEN
Trennung von Staat und Kirche 1, 6
Eine fragwürdige Friedenspreisträgerin 2
Autorität und Macht 3